

Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter

Änderung 18.12.2023

Der Rat der Stadt Königswinter hat in seiner Sitzung am 09.05.2017 aufgrund des § 52 Absatz 5 S. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886; SGV. NRW 213) sowie des § 41 Absatz 1 Buchst. i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666; SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 966) folgende Entgeltordnung beschlossen:

1. Entgeltpflichtige Leistungen

Privatrechtliche Entgelte werden erhoben:

- a) für die Abnahme von Feuerwehrezufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges,
- b) von der Veranstalterin/dem Veranstalter, der Betreiberin/dem Betreiber der Anlage oder der Betreiberin/dem Betreiber einer Versammlungsstätte bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG,
- c) für die Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA)
 - Einbau und Einstellen eines Kastenumstellschlusses in das Feuerwehrschlüsseldepot (FSD), z.B. Einbau eines Halbzylinders in das Freischaltelement (FSE) und in das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) oder in das Feuerwehrbedienfeld (FBF) bei Inbetriebnahme,
 - Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage (BMA)
 - Durchführung sonstiger Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage und aus besonderem Anlass (z.B. Schlüsseltausch, Batteriewechsel Transponder)
- d) von denjenigen, die eine sonstige Leistung, die über den nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter genannten Aufgabenbereich hinausgeht, in Anspruch genommen haben oder diese Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag angefordert wurde.

Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Entgeltordnung besteht nicht. Eine Entscheidung hierüber trifft der Leiter der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister als Träger der Freiwilligen Feuerwehr.

2. Entgeltmaßstab

Die Entgelte werden nach der Dauer der einzelnen Leistungen (einschließlich An- und Abfahrtsweg) und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Fahrzeugkosten werden – sofern sie nicht bereits mit einer Pauschale abgegolten sind – besonders berechnet.

Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den im nachstehenden Entgelttarif (Abschnitt 7) festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.

Für Leistungen aufgrund Abschnitt 1 Buchstabe d) dieser Entgeltordnung gelten die Tarife der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter in jeweils geltender Fassung.

3. Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtig sind diejenigen, die eine Leistung nach Abschnitt 1 beauftragen.

4. Fälligkeit, Vorausleistungen

Entgelte für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Bürgermeister als Träger der Freiwilligen Feuerwehr durch Rechnung mit einem Zahlungsziel von einem Monat geltend gemacht.

Sie können auch, ggfs. auf Grundlage eines Kostenvoranschlages, im Voraus in Rechnung gestellt werden, soweit keine überwiegenden Belange des Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch beeinträchtigt werden. Stellt sich nach Leistungserbringung heraus, dass die tatsächlichen Kosten die Schätzkosten über- bzw. unterschritten haben, ist die Differenz auf Grundlage einer Schlussrechnung mit einer Fälligkeit von einem Monat ab Rechnungszugang nachzufordern bzw. zu erstatten.

5. Haftung bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Entgeltordnung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Bei Schäden Dritter hat der Zahlungspflichtige die Stadt Königswinter von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.06.2017 in Kraft.

7. Entgelttarif zur Entgeltordnung

7.1 Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges

Je angefangene Viertelstunde 8,50 €

zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.3 für die Drehleiter je angefangene Viertelstunde, sowie der Personaleinsatz (Besatzung Drehleiter) entsprechend des Tarifs zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen

der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Königswinter

7.2 Unterstützung bei der Einrichtung und dem Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA)

- für den Einbau und das Einstellen eines Kastenumstellschlusses in das Feuerwehrschränke (FSD), den Einbau eines Halbzylinders in das Freischaltelement (FSE) und in das Feuerwehrinformationszentrum (FIZ) oder in das Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- bei Inbetriebnahme, Änderung oder Erweiterung der Brandmeldeanlage (BMA),
- Durchführung sonstiger Einzeltermine oder Beratungsleistungen bei der Erstellung der Brandmeldeanlage und aus besonderem Anlass (z.B. Schlüsseltausch, Batteriewechsel Transponder)

Personaleinsatz je angefangene Viertelstunde 8,50 €

zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.1 für das Mannschaftstransportfahrzeug oder Kleineinsatzfahrzeug

7.3 Fahrzeugkosten

7.3.1 Mannschaftstransportfahrzeug, Kleineinsatzfahrzeug

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 19,50 €

7.3.2 Löschgruppenfahrzeuge (LF, HLF)

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 18,25 €

7.3.3 Drehleiter

je angefangene Viertelstunde pro Fahrzeug 56,75 €

7.4 Personal Brandsicherheitswache

pro Kraft der Brandsicherheitswache je Viertelstunde 8,50 €

Für jede angefangene Viertelstunde der Wachtätigkeit wird je Kraft der vorgenannte Tarif berechnet. Zuzüglich Fahrzeugkosten nach Ziffer 7.3.1. Sollten für die Durchführung der Brandsicherheitswache Löschfahrzeuge benötigt werden, so richtet sich deren Abrechnung nach Ziffer 7.3.2.

7.5 **Schriftliche Bestätigung über einen Einsatz der Feuerwehr** 24,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Entgeltordnung für sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 10.05.2017

Wirtz
Bürgermeister